

zu TOP 11

öffentlich

Vorlage Nr. :

Verschiedenes:			
- Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Ölbronn und der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinvillars			
Fachamt: Bürgermeister		Sachbearbeiter: Norbert Holme	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	22.06.2017	Kenntnisnahme	022.31

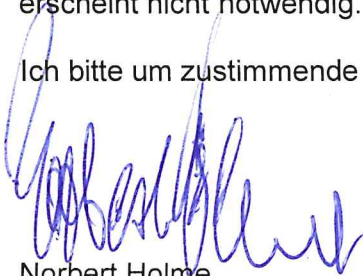
Mit Schreiben vom 31.05.2017 teilte der Evangelische Oberkirchenrat dem Landratsamt Enzkreis, Kommunalaufsicht, mit, dass die Evangelische Kirchengemeinde Ölbronn und die Evangelische Kirchengemeinde Kleinvillars beantragt haben, die beiden Kirchengemeinden zum 01. Januar 2018 zu einer Kirchengemeinde zusammenzuschließen. Diese soll den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ölbronn-Kleinvillars“ erhalten.

Vor einer endgültigen Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates ist gemäß § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz den räumlich beteiligten Rechtsaufsichtsbehörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Landratsamt Enzkreis, Kommunalaufsicht, hat mitgeteilt, dass nicht beabsichtigt sei, Einwände gegen den beabsichtigten Zusammenschluss zu erheben.

Diese Informationen haben wir vom Landratsamt Enzkreis, Kommunalaufsicht, per E-Mail vom 12. Juni 2017 erhalten.

Aus meiner Sicht spricht nichts gegen diesen Zusammenschluss - eine förmliche Stellungnahme erscheint nicht notwendig.

Ich bitte um zustimmende Kenntnisnahme.



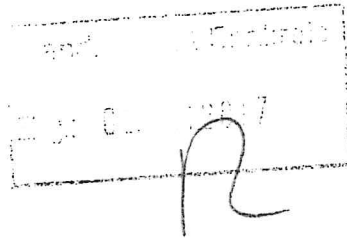
Norbert Holme
Bürgermeister



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Evang. Oberkirchenrat - Postfach 10 13 42 - 70012 Stuttgart

Landratsamt Enzkreis
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim



Evangelischer Oberkirchenrat

Gänsheidestraße 2
70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

www.elk-wue.de

www.service.elk-wue.de

**Referat für Bau- und Gemeindeaufsicht,
Beratung der Kirchengemeinden**

Herr Bernhard Kolb

Telefon 0711 2149-231

Telefax 0711 2149-9231

bernhard.kolb@elk-wue.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
30 Ölbronn Nr. 2/8.1

Datum
31. Mai 2017

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Ölbronn und der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinvillars

Ihr Schreiben vom 20. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchengemeinden Ölbronn und Kleinvillars haben beantragt, die beiden Kirchengemeinden zum 1. Januar 2018 zu einer zusammenzuschließen. Diese soll den Namen Evangelische Kirchengemeinde Ölbronn-Kleinvillars erhalten. Bevor wir in dieser Sache eine Entscheidung treffen, sind wir gemäß § 24 KirchensteuerG verpflichtet, das Landratsamt anzuhören. Dem kommen wir hiermit gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Kolb

§ 24 Kirchsteuergesetz - KiStG

Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums. Die Kirchengemeinden bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.
- (2) Die Religionsgemeinschaften geben vor Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung. Die Änderungen sind dem Kultusministerium mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Für Gesamtkirchengemeinden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.